

Ausgabe  
05.2002

# Newsletter +++++ newletter

**Erkens Gerow Schmitz Zeiss**  
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

# +++newsletter+++

## **Termine Mai 2002**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.05.2002	15.05.2002	15.05.2002 <sup>3</sup>
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	10.05.2002	15.05.2002	keine Schonfrist
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.05.2002	15.05.2002	15.05.2002 <sup>3</sup>
Gewerbesteuer	15.05.2002	21.05.2002	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.05.2002	21.05.2002	keine Schonfrist

<sup>1</sup> Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahldern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

## **Termine Juni 2002**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.6.2002	17.6.2002	17.6.2002 <sup>3</sup>
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.6.2002	17.6.2002	keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2002	17.6.2002	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2002	17.6.2002	keine Schonfrist
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.6.2002	17.6.2002	17.6.2002 <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

## **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung tritt Verzug und damit Zinszahlungspflicht ein, wenn nicht der Gläubiger schon zuvor den Schuldner über eine Mahnung in Verzug gesetzt hat. Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung bzw. gegebenenfalls den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, sogar acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptfinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.5. bis 31.8.2000	3,42 v. H.	8,42 v. H.	
1.9. bis 31.12.2000	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.1. bis 30.4.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.5. bis 31.8.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.9. bis 31.12.2001	3,62 v. H.	8,62 v. H.	
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.

### **Zuweisung des Freibetrags für Betriebsvermögen durch Testament**

Bei der Vererbung von Betriebsvermögen steht dem/den Erben ein Freibetrag von 256.000 Euro zu. Diesen Freibetrag hatte der Gesetzgeber eingeführt, um insbesondere Erben mittelständischer Betriebe zu entlasten und die Existenz der Betriebe zu erhalten.

In den nächsten Jahren werden sehr viele Betriebe von der nachfolgenden Generation übernommen, wobei meistens nur ein Kind des Unternehmers die entsprechende Qualifikation zur Übernahme des Betriebs hat. Soll nur dieses Kind in den Genuss des Freibetrags kommen, so ist es zwingend notwendig, dass der Unternehmer dies in seinem Testament schriftlich verfügt. Sind mehrere Erben vorhanden, ist der Freibetrag entsprechend dem Erbteil oder ggf. nach Köpfen zu verteilen, und zwar unabhängig davon, ob die Erben Betriebsvermögen oder anderes Vermögen erhalten.

In einem vom Finanzgericht Münster entschiedenen Fall hatte die Erblasserin ihren Sohn zu 90 v. H. als Erben eingesetzt und für ihre Schwiegertochter sowie für die Enkelin ein Vermächtnis von je 5 v. H. an ihren KG-Anteilen ausgesetzt, aber keine Aufteilung des Freibetrags verfügt. Das Gericht verteilte nach dem Wortlaut des Gesetzes den Freibetrag deshalb nach Köpfen mit der nachteiligen Folge, dass die Freibeträge für die Schwiegertochter und die Enkelin weitestgehend ins Leere gingen.

Der Bundesfinanzhof muss sich nun mit dem Fall beschäftigen. Eine schriftliche Anordnung im Testament, den Freibetrag ausschließlich dem Sohn zuzuordnen, hätte die gerichtliche Auseinandersetzung vermieden.

### **Anscheinsbeweis der Privatnutzung eines betrieblichen Pkw durch Arbeitnehmer**

Die unentgeltliche private Nutzung betriebseigener Kraftfahrzeuge durch Arbeitnehmer gehört als geldwerter Vorteil zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Der Arbeitgeber muss den geldwerten Vorteil ermitteln und ihn dem Lohn oder Gehalt für die Berechnung der Lohnsteuer hinzurechnen. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

- Der Arbeitgeber setzt den geldwerten Vorteil mit monatlich 1 v. H. des auf volle 100 Euro abgerundeten inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Kosten für Sonderausstattungen und einschließlich der Umsatzsteuer an.
- Die für das Fahrzeug entstehenden Aufwendungen werden durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen.

Wird dem Arbeitnehmer ein Fahrzeug mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, es für Privatfahrten und/oder Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht zu nutzen, kann diese Untersagung der Privatnutzung der Besteuerung eines geldwerten Vorteils entgegenstehen. Der Arbeitgeber muss jedoch die Einhaltung seines Verbots überwachen. Eine Besteuerung ist auch nicht vorzunehmen, wenn wegen der besonderen Umstände des Falls die verbotene Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist, z. B. wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug nach seiner Arbeitszeit und am Wochenende auf dem Betriebsgelände abstellt und den Schlüssel abgibt.

Diese bereits vom Bundesministerium der Finanzen aufgestellten Grundsätze bestätigt das Finanzgericht Münster: Der Arbeitgeber muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die

Einhaltung des ausgesprochenen Verbots sichergestellt ist. Eine Kontrolle kann z. B. durch Überprüfung des Benzinverbrauchs und der Kilometerstände erfolgen.

### **Besteuerung der Ertragsanteile von Renten aus privaten Veräußerungsgeschäften verfassungsgemäß?**

Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Besteuerung der Ertragsanteile von Leibrenten dann noch mit dem Grundgesetz vereinbar ist, wenn es sich um Leibrenten handelt, die Gegenleistung für die Veräußerung eines Wirtschaftsguts des Privatvermögens sind.

Renten als Gegenleistung für die Veräußerung eines Wirtschaftsguts des Privatvermögens sind für die Besteuerung generell über die gesamte Laufzeit in einen Zins- und einen Tilgungsanteil aufzuteilen. Der steuerlich zu erfassende Ertragsanteil ist ein pauschalierter Zinsanteil. Er ist im Rahmen der Besteuerung von sonstigen Einkünften ungemindert der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Anders verhält es sich bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Dort sind private Zinsanteile erst nach Abzug des Sparerfreibetrags steuerpflichtig. Die systematisch nicht gerechtfertigte unterschiedliche Besteuerung von Zinsanteilen, je nach Zuordnung zu einer bestimmten Einkunftsart, stellt nach Auffassung des Gerichts eine verfassungsrechtlich nicht gedeckte Ungleichbehandlung dar.

### **Gewerbliche Tätigkeiten bei Freiberuflern**

Die Frage, ob eine Tätigkeit als gewerbliche oder als selbstständige Tätigkeit anzusehen ist, ist insbesondere auf Grund der Gewerbesteuerpflicht der gewerblichen Unternehmen von Bedeutung. Die Abgrenzung der verschiedenen Tätigkeiten hat auch Bedeutung, wenn Selbstständige verschiedene Leistungen erbringen, von denen einige nicht berufstypisch sind.

So hat der Bundesfinanzhof aktuell entschieden, dass ein Rechtsanwalt als Verwalter im Gesamtvolllstreckungsverfahren Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit erzielt und nicht aus freiberuflicher Tätigkeit. Diese Unterscheidung kann weit reichende steuerliche Folgen haben.

Bei der sonstigen selbstständigen Tätigkeit ist darauf zu achten, dass sie in ihrem Kernbereich auf der persönlichen Arbeitskraft des Täglichen beruht. Nimmt die Tätigkeit einen Umfang an, der die ständige Beschäftigung mehrerer Angestellter oder die Einschaltung von Subunternehmen erfordert, und werden den genannten Personen nicht nur untergeordnete, insbesondere vorbereitende oder mechanische Arbeiten übertragen, kann die Tätigkeit deshalb als gewerblich qualifiziert und damit gewerbesteuerpflchtig werden. Im entschiedenen Fall sprach insbesondere auch die Zahl von insgesamt 70 Beschäftigten als ein wichtiges Indiz gegen die individuelle Leistungserbringung des Unternehmers und damit für die Gewerbllichkeit. Klargestellt wurde auch, dass eine Tätigkeit nicht alleine deswegen eine freiberufliche ist, weil sie mit dem Berufsbild eines Freiberuflers nach dem berufsrechtlichen Vorschriften vereinbar ist.

### **Gewerblicher Grundstückshandel: Grundsatzentscheidung**

Der Verkauf eines im Privatvermögen befindlichen Grundstücks innerhalb eines Zeitraums von weniger als 10 Jahren zwischen Anschaffung und Veräußerung unterliegt als privates Veräußerungsgeschäft der Einkommensteuer. Wird mehr als ein Grundstück veräußert, stellt sich darüber hinaus die Frage, ob nicht gewerblicher Grundstückshandel vorliegt.

Liegt dieser vor, handelt es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für die die Gewinnermittlungsvorschriften und Bewertungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes maßgebend sind. Außerdem unterliegen diese Einkünfte auch der Gewerbesteuer.

Der Bundesfinanzhof hatte 1986 die so genannte Drei-Objekt-Grenze eingeführt. Diese Grenze besagte, dass bei einem Verkauf von nicht mehr als drei Grundstücken i. d. R. kein gewerblicher Grundstückshandel vorlag. Andere Entscheidungen bezogen sich auf den zeitlichen Abstand zwischen Anschaffung und Verkauf von Objekten, z. B. vier Objekten innerhalb von fünf Jahren. Außerdem war fraglich, ob die Errichtung von Wohnobjekten auf eigenem Grund und Boden und die anschließende Veräußerung grundsätzlich gewerblichen Grundstückshandel darstellte. Eine Vielzahl von weiteren Entscheidungen hat dazu geführt, dass beim Verkauf von Grundstücken keine Rechtssicherheit bestand.

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat jetzt zu diesem Thema eine Grundsatzentscheidung getroffen, die die Kriterien für die Prüfung der Einzelfälle aufzeigt.

Vorgesehene Grundstücksverkäufe sollten zukünftig mit dem Steuerberater besprochen werden, um nicht beabsichtigte, erhöhte Steuerbelastungen zu vermeiden.

## **Gewerblicher Grundstückshandel: Kriterien**

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat jetzt Kriterien aufgestellt, die bei der Prüfung anzuwenden sind, ob beim Verkauf von in Privatvermögen befindlichem Grundbesitz ein sog. gewerblicher Grundstückshandel vorliegt oder nicht:

- Drei-Objekt-Grenze
  - Die Drei-Objekt-Grenze ist grundsätzlich keine Freigrenze.
  - Werden maximal drei Objekte angeschafft oder hergestellt und zeitnah verkauft, liegt i. d. R. kein gewerblicher Grundstückshandel vor. Diese „Regel“ dient der Vereinfachung, weil u. a. die Verkaufsabsicht oft schwer nachzuweisen ist.
  - Wird die Drei-Objekt-Grenze überschritten, kann u. U. dann kein gewerblicher Grundstückshandel angenommen werden, wenn von Anfang an keine Veräußerungsabsicht bestand.
  - Werden aber die Objekte bereits vor der Bebauung verkauft oder nach den Vorstellungen des Käufers hergestellt, so entspricht die Tätigkeit der eines Gewerbe treibenden (Bauunternehmers, Baubetreuers). In diesen Fällen kann die Drei-Objekt-Grenze unerheblich sein, so dass auch der Verkauf von nur zwei oder drei Objekten gewerblicher Grundstückshandel ist.
- Zeitlicher Zusammenhang
  - Der zeitliche Zusammenhang zwischen Anschaffung/Herstellung und Verkauf hat für sich alleine keine Bedeutung. Daneben müssen z. B. auch die Drei-Objekt-Grenze und weitere Anhaltspunkte (z. B. Verkauf durch bestimmte Berufsgruppen) beachtet werden.
  - Beim Verkauf von vier Objekten innerhalb von fünf Jahren kann deshalb i. d. R. von gewerblichem Grundstückshandel auszugehen sein.
- Verkauf durch bestimmte Berufsgruppen
  - Neben den Gewerbe treibenden Bauunternehmern können auch Architekten/Ingenieure betroffen sein, und zwar insbesondere dann, wenn sie eine Genehmigung nach der Makler- und Bauträgerverordnung haben.

Auch oder gerade nach dieser Grundsatzentscheidung ist weiterhin auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen. Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung werden sich leider auch zukünftig nicht vermeiden lassen.

## **Pauschal versteuerte Beiträge des Arbeitgebers zur Direktversicherung führen nicht zur Kürzung des Vorwegabzugs**

Die als Sonderausgaben abziehbaren Vorsorgeaufwendungen werden in einem vierstufigen Verfahren berechnet. Es ist zu unterscheiden zwischen

- dem zusätzlichen Höchstbetrag für zusätzliche freiwillige Pflegeversicherungsbeiträge (184 Euro),
- dem Vorwegabzug (3.068 Euro, bei Zusammenveranlagung 6.136 Euro),
- dem Grundhöchstbetrag (1.334 Euro, bei Zusammenveranlagung 2.668 Euro),
- dem Erhöhungsbetrag.

Bei Arbeitnehmern, die von ihrem Arbeitgeber steuerfreie Zukunftssicherungsleistungen, z. B. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung erhalten, wird der Vorwegabzugsbetrag um 16 v. H. des Bruttoarbeitslohns gekürzt. Diese Kürzung wird u. a. auch bei Beamten und GmbH-Geschäftsführern mit Pensionszusage vorgenommen.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hatte folgenden Fall zu entscheiden: Bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH bestand keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht und auch keine sonstige Anwartschaft auf Altersversorgung (z. B. Pensionszusage). Zu Gunsten des Geschäftsführers hatte die GmbH eine Direktversicherung (Lebensversicherung) abgeschlossen und für diese Beiträge zulässigerweise die Lohnsteuer pauschal abgeführt.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied, dass diese Beiträge des Arbeitgebers zwar Arbeitslohn darstellen, aber die Kürzung des Vorwegabzugs nicht vorzunehmen sei.

## **Schuldzinsen als Betriebsausgaben**

Schuldzinsen (z. B. Darlehenszinsen) können nur als Betriebsausgaben Gewinn mindernd geltend gemacht werden, wenn sie betrieblich veranlasst sind. Eine betriebliche Veranlassung von Darlehenszinsen liegt demnach nur bei einer betrieblichen Verwendung des Darlehensbetrags vor.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs sind Darlehenszinsen nicht betrieblich veranlasst, wenn mit dem Darlehen Betriebsausgaben finanziert werden sollten, tatsächlich aber die betrieblichen Aufwendungen vor Auszahlung des Darlehens mit vorhandenen liquiden Mitteln bezahlt und der Darlehensbetrag zur privaten Festgeldanlage verwendet wurde.

Bei der Fremdfinanzierung von Betriebsausgaben ist also genauestens auf die zeitliche Abfolge zu achten. Die Aufwendungen dürfen im Zeitpunkt des Zuflusses des Darlehensbetrags noch nicht bezahlt worden sein. Erst nach Zufluss des Darlehensbetrags darf die Begleichung der betrieblichen Aufwendungen erfolgen. Für bereits mit Eigenmitteln bezahlte betriebliche Aufwendungen kann ein Darlehen nicht mehr verwendet werden.

## **Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe nur für aktiv tätige Unternehmen**

Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (§ 7g EStG) können, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, nur von aktiv am wirtschaftlichen Leben teilnehmenden Betrieben in Anspruch genommen werden. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Wird ein Betrieb, ohne dass die Betriebsaufgabe durch den Verpächter erklärt wird, von einem Pächter fortgeführt, erfüllt der Verpächter nicht mehr die Voraussetzungen zur aktiven eigenbetrieblichen Nutzung. Während der Verpachtung angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens berechtigen den Verpächter nicht, Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen.

## **Steuerbegünstigte Entlassungsentschädigung**

Für die Begünstigung einer Entlassungsentschädigung ist unabdingbare Voraussetzung, dass die Zahlung in einem Jahr erfolgt. Wird die Abfindung z. B. über eine Zeitraum von zwei Jahren ausgezahlt, ist dies grundsätzlich steuerschädlich. Eine Ausnahme soll nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs dann gegeben sein, wenn aus zwingenden Gründen für eine gewisse Übergangszeit ergänzende Zusatzaufwendungen erbracht werden.

In dem zu entscheidenden Fall waren zunächst 500 TDM als Entschädigungsleistungen in einem Betrag geflossen. Der Arbeitgeber übernahm sodann noch im nachfolgenden Jahr vertragsmäßig zusätzliche Kosten für eine so genannte Outplacement-Beratung i. H. v. 8.750 DM. Diese ergänzenden Zusatzaufwendungen, so das Gericht, können die Zusammenballung der Hauptleistungen nicht in Frage stellen, da sie verhältnismäßig gering waren und ihre Ursache allein in einer sozialen Fürsorge des Arbeitgebers hatten.

## **Steuerbegünstigung von Kapitalabfindungen für den Verzicht auf Pensionsanwartschaft?**

Nicht selten verzichten Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH bei deren Liquidation oder bei bevorstehendem Verkauf der Geschäftsanteile auf ihre Pensionsanwartschaft gegen Zahlung einer Abfindung.

Wird eine Pensionszusage in eine Abfindungszahlung umgewandelt, ist streitig, ob diese Abfindungszahlung der Tarifbegünstigung für außerordentliche Einkünfte unterliegt.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf setzt die Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz voraus, dass die Abfindungszahlung auf Grund einer nicht vom Geschäftsführer veranlassten Zwangslage erfolgt. Eine solche Zwangslage nimmt das Finanzgericht nicht an, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer freiwillig zu Gunsten einer Abfindung auf Pensionsansprüche verzichtet, um den Verkauf seiner Gesellschaftsanteile zu ermöglichen.

Das Finanzgericht München vertritt die Auffassung, dass eine ermäßigte Besteuerung nicht in Betracht kommt, wenn für die Liquidation der GmbH kein rechtlicher, wirtschaftlicher oder tatsächlicher Zwang bestand.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg liegt auf der gleichen Linie: Eine die ermäßigte Besteuerung rechtfertigende Zwangslage liegt nicht vor, wenn die Abfindungszahlung in einem Zusammenhang mit der Veräußerung der GmbH-Anteile steht.

Auch der Bundesfinanzhof hat bereits entschieden, dass eine Tarifbegünstigung für außerordentliche Einkünfte bei Umwandlung zukünftiger Pensionsansprüche nicht möglich ist, wenn die Vertragsänderung vom Berechtigten aus freien Stücken herbeigeführt wird. Der Bundesfinanzhof muss sich nun erneut mit dieser Frage beschäftigen.

## **Steuerermäßigung für Entschädigung nur bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Erhält ein Arbeitnehmer eine Entschädigung als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen, dann ist die Entschädigung nur dann steuerbegünstigt, wenn das zu Grunde liegende Arbeitsverhältnis beendet wird.

Erfolgt eine Zahlung zum Ausgleich von Minderbeträgen , weil der Arbeitnehmer einem Übergang des Arbeitsverhältnisses auf einen anderen Arbeitgeber zugestimmt hat, entfällt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs die Steuerbegünstigung.

Die Leistungen werden in einem solchen Fall nicht für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt, sondern stellen eine zusätzliche Vergütung für das fortbestehende Arbeitsverhältnis dar.

## **Zurechnung der Währungskursgewinne und –verluste von ausländischen Tochterunternehmen zu den inländischen Einkünften**

Ob Kursgewinne oder Kursverluste aus steuerfreien Gewinnausschüttungen ausländischer Kapitalgesellschaften in Deutschland besteuert werden, hat der Bundesfinanzhof nun entschieden. Bei Dividenden, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland steuerfrei sind, richtet sich das nach dem Zeitpunkt der steuerlichen Realisierung des Dividendenanspruchs. Kursgewinne oder Kursverluste, die nach diesem Zeitpunkt entstehen, erhöhen oder vermindern die deutschen Einkünfte.

Der Zeitpunkt der steuerlichen Realisierung ist abhängig von der Art der Einkünfteermittlung. Werden die Einkünfte durch Überschussrechnung ermittelt, ist der Zeitpunkt des Einnahmenzuflusses maßgebend. Bei der Einkünfteermittlung durch Bilanzierung (Bestandsvergleich) kommt es auf den Zeitpunkt an, an dem die Dividendenforderungen entstehen.

## **Medizinischer Fußpfleger als Freiberufler?**

Ein medizinischer Fußpfleger kann Freiberufler sein. Dass dies nicht immer so ist, zeigt der nachfolgend geschilderte Fall:

Ein in Niedersachsen ausgebildeter medizinischer Fußpfleger wurde nach abgelegter Prüfung von der örtlichen Bezirksregierung staatlich anerkannt. Anschließend nahm er in Nordrhein-Westfalen eine selbstständige Tätigkeit auf. Das Finanzamt erfasste die Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb. Diese Handhabung wurde letztlich vom Bundesfinanzhof bestätigt, weil sich die beruflichen Grundlagen in den beiden Bundesländern grundsätzlich unterscheiden. In Nordrhein-Westfalen gibt es keine staatliche Anerkennung und auch keine Überwachung durch die Gesundheitsämter.

Ebenso verneinte das Gericht eine den typischen Heilberufen ähnliche Tätigkeit, so dass es hier tatsächlich in den verschiedenen Bundesländern zu einer unterschiedlichen Beurteilungen der Einkünfte kommt.

## **Grunderwerbsteuer bei Übertragung eines Grundstücks auf eine Gesamthand**

Bei der Veräußerung eines Grundstücks an eine Gesamthand, z. B. eine Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts oder eine Kommanditgesellschaft, fällt Grunderwerbsteuer insoweit nicht an, als der Veräußerer an der Gesamthand beteiligt ist. Diese Befreiung ist durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeschränkt worden. Danach ist die Vergünstigung insoweit nicht anzuwenden, als sich der Anteil des Veräußerers an der Gesamthand innerhalb von fünf Jahren nach dem Grundstücksübergang vermindert. Die Fünfjahresfrist beginnt im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer für den Erwerbsvorgang zu laufen, also grundsätzlich mit Abschluss des Grundstückskaufvertrags. Die Verschärfung gilt für alle Erwerbsvorgänge nach dem 31.12.1999. Die Verwaltung weist in einem Erlass auf Zweifelsfragen der Vorschrift hin.

Beispiel:

A ist zu 50 v. H. an der A und B KG beteiligt. In 2001 veräußert er an die KG ein ihm allein gehörendes Grundstück für 1.000.000 DM. Hierfür fällt Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5 v. H. von 500.000 DM an.

In 2002 überträgt A die Hälfte seiner Beteiligung auf C. Durch die Übertragung vermindert sich der Anteil des A an der KG auf 25 v. H.. Folge ist, dass die Grundstücksveräußerung im Jahr 2001 nunmehr zu 75 v. H. der Grunderwerbsteuer unterliegt, das heißt, Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5 v. H. von 750.000 DM anfällt. Die Grunderwerbsteuer erhöht sich durch die Übertragung des Gesellschaftsanteils also um 8.750 DM.

## **Grunderwerbsteuerbefreiung bei Übertragung auf Gesamthand trotz Verschärfung**

Trotz der Einschränkung der Grunderwerbsteuerbefreiung bei der Veräußerung eines Grundstücks an eine Gesamthand, an der der Veräußerer beteiligt ist, durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wird die Befreiung nur versagt, wenn die Möglichkeit, die Grunderwerbsteuer zu umgehen, überhaupt besteht. Darauf weist die Verwaltung hin. Deshalb greift die Verschärfung nicht ein, wenn die Voraussetzungen anderer Befreiungsvorschriften vorliegen.

Beispiel:

A ist zu 50 v. H. an der A und B KG beteiligt. In 2001 veräußert er an die KG ein ihm allein gehörendes Grundstück für 1.000.000 DM. Hierfür fällt Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5 v. H. von 500.000 DM an.

In 2002 überträgt A die Hälfte seiner Beteiligung auf seinen Sohn S. Durch die Übertragung vermindert sich zwar der Anteil des A an der KG auf 25 v. H.. Gleichwohl erhöht sich nicht nachträglich die Grunderwerbsteuer, da eine Grundstücksübertragung zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind, grunderwerbsteuerfrei ist.

## **Vorsteueraufteilung bei Renovierung eines gemischt genutzten Gebäudes**

Der Bundesfinanzhof hat unter Aufgabe früherer Rechtsprechung einem Unternehmer Recht gegeben, der die auf Renovierungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der steuerpflichtigen zu den steuerfreien Vermietungsumsätze aufgeteilt hatte. Dies sei eine sachgerechte und damit zulässige Schätzungsmethode. Eine Aufteilung allein nach den Flächen bzw. Raumvolumina sei nicht zwingend. Die Aufteilung ist erforderlich, da nur die auf die steuerpflichtigen Vermietungsumsätze entfallenden Vorsteuerbeträge abgezogen werden dürfen.

## **Pflichtmitgliedschaft in einer Industrie- und Handelskammer verfassungsgemäß**

Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist die Pflichtmitgliedschaft von Gewerbetreibenden in Industrie- und Handelskammern mit dem Grundgesetz vereinbar.

Nach Auffassung der Richter schützt die Vereinigungsfreiheit nicht vor einer gesetzlich angeordneten Eingliederung in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Industrie- und Handelskammern vertreten die gewerbliche Wirtschaft und nehmen Verwaltungsaufgaben auf wirtschaftlichem Gebiet wahr. Sie dienen damit öffentlichen Aufgaben, deren Organisation in einer Selbstverwaltungskörperschaft mit Zwangsmitgliedschaft auch im Lichte der geänderten Verhältnisse noch verhältnismäßig ist.

Etwaige Aufgabenüberschreitungen durch den Zwangsverband und seine Organe kann das einzelne Mitglied erforderlichenfalls im Klagegeuge abwehren.

# +++Anlage Lohnbüro+++

## **Tantiemeansprüche leitender Angestellter**

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup> zur steuerrechtlichen Behandlung einer Abfindungszahlung zur Abgeltung von Tantiemeansprüchen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Der gewinnabhängige Tantiemeanspruch eines leitenden Angestellten ist keine Gewinnbeteiligung, die als außerordentliche Einkünfte ermäßigt besteuert werden kann<sup>2</sup>, sondern ist Teil des Arbeitslohns.
2. Die Abfindungszahlung ist keine Entschädigung für entgangene oder entgehende Einnahmen<sup>3</sup>, weil das Arbeitsverhältnis fortgesetzt wird. Eine ermäßigte Besteuerung als außerordentliche Einkünfte<sup>4</sup> kommt demnach nicht in Betracht.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 10.10.2001, XI R 50/99.

<sup>2</sup> § 24 Nr. 1b EStG, § 34 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

<sup>3</sup> § 24 Nr. 1a EStG.

<sup>4</sup> § 34 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

## **Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung kein Arbeitslohn**

Leistungen des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung des Arbeitnehmers stellen grundsätzlich Arbeitslohn<sup>1</sup> dar und unterliegen dem Lohnsteuerabzug<sup>2</sup>. Beiträge des Arbeitgebers für eine Gruppenunfallversicherung der Arbeitnehmer stellen jedoch keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, wenn der Arbeitnehmer nur einen mittelbaren Anspruch auf die Versicherungsleistung gegenüber dem Versicherer hat.<sup>3</sup> Dies ist immer dann der Fall, wenn nur der Arbeitgeber Rechte aus dem Versicherungsvertrag geltend machen kann. Leistet der Arbeitgeber Zuwendungen an eine Unterstützungseinrichtung, die dem Arbeitgeber keinen Rechtsanspruch einräumt, sind erst die laufenden von der Versorgungseinrichtung an den Arbeitnehmer ausgezahlten Bezüge als Arbeitslohn zu qualifizieren.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> § 2 Abs. 2 Nr. 3 LStDV.

<sup>2</sup> § 38 EStG.

<sup>3</sup> FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 12.7.2001, 6-K-1091/01, (rkr.), LEXinform-Nr. 0573119.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 16.4.1999, VI R 60/96, BStBI 2000 II, S. 406, DStR 1999, S. 1146, LEXinform-Nr. 0551593.

## **Geldwerte Vorteile durch günstige Versicherungsverträge**

Sachbezüge<sup>1</sup> unterliegen als Arbeitslohn<sup>2</sup> dem Lohnsteuerabzug<sup>3</sup>. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>4</sup> kann ein geldwerter Vorteil auch gegeben sein, wenn ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern durch ein Verbundunternehmen Versicherungsverträge zu verbilligten Tarifen anbietet. Nach Ansicht des Gerichts war ein geldwerter Vorteil gegeben, obwohl vergleichbare Versicherungen am Markt zum selben oder sogar niedrigeren Preis angeboten wurden. Im entschiedenen Fall wurden dem Arbeitnehmer bei Abschluss einer Versicherung Sondertarife (Verbundtarife) gewährt, die niedriger waren als die Normaltarife der Versicherung.

<sup>1</sup> § 8 Abs. 2 EStG.

<sup>2</sup> § 19 EStG, § 2 LStDV.

<sup>3</sup> § 38 EStG.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 30.5.2001, VI-R-123/00, DStR 2001, S. 1656, DB 2001, S. 2177, LEXinform-Nr. 0572852.

## **Schadensersatz wegen unrichtig erteilter Drittschuldnerauskunft**

Bei wirksamer Pfändung und Einziehung zur Überweisung von Arbeitseinkommen hat der Arbeitgeber als Drittschuldner auf Verlangen des Gläubigers des Arbeitnehmers binnen zwei Wochen zu erklären,

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;

3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.<sup>1</sup>

Erteilt der Arbeitgeber überhaupt keine Auskunft oder erkennt er die Forderung zwar an, unterlässt aber Angaben über vorliegende Abtretungen oder Vorfändungen, kann er sich gegenüber dem Gläubiger bei unnötigerweise aufgewandten Prozesskosten schadensersatzpflichtig machen.<sup>2</sup>

Leugnet der Arbeitgeber seine Einstandspflicht, ohne dass darin eine bewusst falsche Angabe zu sehen ist, ist der Gläubiger zur Erhebung der Drittschuldnerklage gezwungen und der Arbeitgeber im Unterliegensfalle verpflichtet, die Prozesskosten zu tragen.<sup>3</sup> Ein davon getrennter Schadensersatzanspruch wegen unnötig aufgewandter Prozesskosten besteht in diesem Falle regelmäßig nicht.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> § 840 Abs. 1 ZPO.

<sup>2</sup> § 840 Abs. 2 S. 2 ZPO.

<sup>3</sup> § 91 Abs. 1 S. 2 ZPO.

<sup>4</sup> LAG Hamm, Urt. v. 7.3.2001, 2 Sa 1626/00, NZA-RR 2002, S. 151.

## **Betriebliche Altersversorgung bei Betriebsübergang**

Wird eine im veräußerten Betrieb geltende Betriebsvereinbarung über Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch eine beim Erwerber geltende Betriebsvereinbarung verdrängt,<sup>1</sup> so ist der bis zum Betriebsübergang erdiente Versorgungsbesitzstand aufrecht zu erhalten.

Damit ist allerdings nicht der bis zum Betriebsübergang erdiente Besitzstand vom Betriebsübernehmer stets zusätzlich zu der bei ihm erdienten Altersversorgung geschuldet. Die gebotene Besitzstandswahrung führt grundsätzlich nur insoweit zu einem erhöhten Versorgungsanspruch, wie die Ansprüche aus der Neuregelung im Versorgungsfall hinter dem zurückbleiben, was bis zum Betriebsübergang erdient war.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> § 613a Abs. 1 BGB.

<sup>2</sup> BAG, Urt. v. 24.7.2001, AZR 660/00.

## **Förderverfahren und förderfähige Produkte (Serie zur Riester-Rente III)**

In den ersten beiden Teilen dieser Serie berichteten wir über Grundsätze und förderungsfähige Personenkreise der neuen Riester-Rente sowie darüber, wie die Förderung konkret ausgestaltet ist. Lesen Sie im Folgenden Details zum Förderverfahren und zu den förderfähigen Produkten.

### **Fristen**

Die Riester-Förderung wird erstmals für das Jahr 2002 gewährt und kann frühestens Anfang 2003 beantragt werden. Die Anträge werden vom jeweiligen Anbieter zugeschickt. Doch Eile ist nicht geboten, denn der Gesetzgeber gewährt für den Antrag eine Frist von 2 Jahren nach Ablauf des Beitragsjahres (für 2002 also bis zum 31.12.2004). Wichtig für den Anspruch auf Förderung von Anfang an ist nur, dass bis zum 31. Dezember 2002 der Vertrag abgeschlossen und der gesamte Mindesteigenbeitrag für 2002 geleistet wird.

### **Verfahren**

In erster Linie kommunizieren der Anbieter und die Zentrale für Altersvorsorge (ZfA) über das Förderverfahren miteinander. Die ZfA zahlt die Zulagen unmittelbar an den Anbieter, der sie dem jeweiligen Vertrag gutschreibt. Über die Zulage erteilt der Anbieter eine Bescheinigung. Wenn ein Berechtigter mit der Festsetzung der Zulage nicht einverstanden ist, kann er innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bescheinigung beim Anbieter einen Antrag auf Festsetzung der Zulage stellen. Dieser wird vom Anbieter an die ZfA weitergeleitet. Der Bescheid, der daraufhin von der ZfA erlassen werden muss, kann vom Berechtigten angefochten werden.

Gegebenenfalls steht neben den Zulagen noch eine Steuererstattung über den Sonderausgabenabzug zu. Der Sonderausgabenabzug muss im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Im Gegensatz zu den Zulagen wird die Steuererstattung unmittelbar an den Berechtigten ausgezahlt.

### **Förderfähige Produkte**

Bei der betrieblichen Altersvorsorge sind Anlagen aus individuell steuer- und beitragspflichtigem Arbeitsentgelt in Direktversicherungen, Pensionsfonds und Pensionskassen grundsätzlich förderfähig. In den Anlageformen Direktzusage und Unterstützungskasse scheidet eine Förderung aus.

Bei der privaten Altersvorsorge ist besonders darauf zu achten, dass es sich um zertifizierte Produkte handelt. Nur diese sind förderfähig. Um zertifizierbar zu sein, müssen die Produkte verschiedene Kriterien (etwa lebenslange Leistungen) erfüllen. Sollte die Zertifizierung später widerrufen werden oder der Anbieter für die Zukunft auf eine Zertifizierung verzichten, muss der Kunde darüber auf jeden Fall informiert werden. Altverträge können unter Umständen nachträglich auf zertifizierte Verträge umgestellt werden.

## Wechsel eines Vertrages

Die Zertifizierung sagt nichts über die zu erwartende Rendite eines Vertrages aus. Die individuell richtige Entscheidung aus der angebotenen Produktvielfalt zu treffen ist Sache des Einzelnen. Beratung findet man z. B. bei Verbraucherschutzorganisationen. Wichtig: Während der Ansparphase kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Das zu diesem Zeitpunkt zustehende Vorsorgekapital kann dann in einen anderen Vertrag beim gleichen oder einem anderen Anbieter eingebbracht werden. Die gesetzliche Garantie des Anspruchs auf Auszahlung zumindest der eingezahlten Beiträge greift bei vorzeitiger Kündigung allerdings nicht. Und: Wird das Kapital nicht wieder in einen zertifizierten Vertrag eingezahlt, müssen die Zulagen und Steuervorteile zurückgezahlt werden.

## Leistungen

Als Formen der Auszahlung stehen Leibrente und Auszahlungsplan zur Verfügung. Der wesentliche Unterschied: Bei der Leibrente wird von Anfang an eine lebenslange (ggf. steigende) Rente zugesichert, die mit dem Tod wegfällt. Beim Auszahlungsplan hingegen wird das angesparte Kapital in Raten bis zur Vollendung des 85. Lebensjahrs ausgezahlt, anschließend erfolgt eine Leibrentengewährung bis ans Lebensende.

## Hinterbliebenenversorgung

Im Todesfall wird verbleibendes Restkapital unter Abzug der darauf entfallenden Zulagen und Steuervorteile an die Erben ausgezahlt. Alternativ kann eine Hinterbliebenenversorgung vereinbart oder eine Überführung des geförderten (Rest-)Kapitals in einen Vorsorgevertrag des hinterbliebenen Ehegatten vorgenommen werden.

## Sonderprogramm Mainzer Modell

Seit dem 1. März 2002 kann das Mainzer Modell in ganz Deutschland angewendet werden. Das erklärte Ziel: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Niedriglohnbereich sollen besonders gefördert und dadurch attraktiviert werden. Arbeitnehmern werden dazu die Lohnnebenkosten subventioniert, die sie sonst selbst zu tragen hätten. Im Ergebnis steht ihnen damit ein höherer Nettolohn zur Verfügung.

### Die Details:

Voraussetzung für die Förderung ist die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von mindestens 15 Wochenstunden. Allerdings: Der Betroffene darf in den letzten 6 Monaten vor Förderbeginn (geringfügige Vorbeschäftigung ist unschädlich) keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im selben Unternehmen ausgeübt haben.

Auf die Förderleistungen

- in Form eines Sozialversicherungszuschusses und/oder
- durch einen Kindergeldzuschlag

besteht kein Rechtsanspruch. Leistungen werden nicht auf die Sozialhilfe angerechnet.

Der Sozialversicherungszuschuss wird gewährt, wenn

- von Alleinstehenden ein Monatslohn von mehr als 325 bis 897 EUR (bzw. 1.707 EUR bei Alleinerziehenden) oder
- von Verheirateten, eheähnlichen Gemeinschaften bzw. Lebenspartnerschaften ein gemeinsames Einkommen von mehr als 325 bis 1.707 EUR

erzielt wird. Dabei findet eine Staffelung der Zuschussbeträge je nach Einkommenshöhe statt.

Der Zuschlag zum Kindergeld für Familien und Alleinerziehende ist ebenfalls einkommensabhängig. Die Fördersumme beträgt je nach Verdienst 25, 50 oder 75 EUR pro Kind, für das Kindergeld bezogen wird und das nicht über eigenes sozialversicherungspflichtiges Einkommen verfügt oder Wehr- bzw. Ersatzdienst leistet.

Wichtig: Um in den Genuss der Förderung zu gelangen, muss ihr Beginn vor dem 1. Januar 2004 liegen. Die Höchstdauer beträgt 36 Monate, so dass die Förderung spätestens zum 31. Dezember 2006 ausläuft.  
Beispiel:

Eine verheiratete Frau mit 3 Kindern (Mann ist nicht erwerbstätig) wechselt aus einer geringfügig entlohten Beschäftigung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit 37 Wochenstunden und einem Bruttomonatslohn von 1.200 EUR.

Sie erhält einen Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von 71,07 EUR und einen Kindergeldzuschuss in Höhe von 225 EUR.

Netto hat die Familie also rund 300 EUR mehr zur Verfügung.

## Weitere Informationen

Ob und in welcher Höhe Arbeitnehmer gefördert werden, sollte bereits vor Aufnahme einer Beschäftigung mit dem örtlichen Arbeitsamt geklärt werden. Für zusätzliche Informationen steht Ihnen das Bundesarbeitsministerium unter der bundesweiten Rufnummer (08 00) 1 51 51 54 oder im Internet unter [www.bma.bund.de](http://www.bma.bund.de) (...\\Arbeit\\Sonderprogramm Mainzer Modell) zur Verfügung.

## **Pauschalsteuer: Beitragsbemessungsgrundlage zur Sozialversicherung**

Haben Arbeitgeber die Lohnsteuer für Ihre Arbeitnehmer nicht ordnungsgemäß einbehalten, können sie beantragen, dass die Lohnsteuer nach einem pauschalen Satz erhoben wird.<sup>1</sup> Die so pauschal besteuerten Bezüge sind Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung. Ggf. fallen Sozialversicherungsbeiträge an.

Bereits Mitte vergangenen Jahres hat das Bundessozialgericht hierzu entschieden, dass die beim Arbeitgeber erhobene Pauschalsteuer nicht dem Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung zugerechnet werden kann.<sup>2</sup> Folge: Es fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an. In Auslegung dieses Urteils bewerten die Sozialversicherungsträger grundsätzlich die Beträge der Pauschalsteuern nach § 40 Abs. 1 Satz 1 EStG nicht als Arbeitsentgelt.

Doch keine Regel ohne Ausnahme: Liegt etwa eine illegale Beschäftigung oder Schwarzarbeit vor, haben also Arbeitgeber und Arbeitnehmer einvernehmlich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge hinterzogen, so werden auch auf die zu erhebenden pauschalen Steuern ggf. Sozialversicherungsbeiträge fällig.

<sup>1</sup> § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG

<sup>2</sup> BSG-Urteil vom 19. Juni 2001 - B 12 KR 16/00 R -

## **Vergünstigungen für Bankangestellte und Mitarbeiter von Fluggesellschaften sind beitragspflichtig**

Werden für Bankangestellte Girokonten gebührenfrei geführt oder profitieren Mitarbeiter von Fluggesellschaften von verbilligten oder kostenlosen Flügen, so ist nach einer neueren Entscheidung des Bundessozialgerichts der geldwerte Vorteil als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Sozialversicherung zu bewerten, selbst wenn eine Pauschalversteuerung erfolgt.<sup>1</sup>

Nach Ansicht des Gerichts sind die pauschal versteuerten Vorteile der kostenlosen Kontenführung beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IV. Sie gehören zum einmalig gezahlten Arbeitsentgelt im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ArEV und des § 23a Abs. 1 Satz 1 SGB IV, da sie nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt werden, sondern im Wesentlichen nur vom Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses überhaupt abhängen.

Mit derselben Argumentation hat das Gericht auch die Überlassung verbilligter Flüge als beitragspflichtig bewertet.

<sup>1</sup> BSG, Urt. v. 7.2.2002, B 12 KR 12/01 R, BSG-Pressemitteilung Nr. 6/02.

## **Organisationskonzept kein Grund für Ablehnung von Teilzeit**

Nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt reicht der pauschale Hinweis auf ein bestimmtes Organisationskonzept eines Unternehmens noch nicht aus, einen Antrag auf Teilzeitbeschäftigung abzulehnen.<sup>1</sup>

Arbeitgeber dürfen Anträge auf Teilzeit nur dann ablehnen, wenn sie konkret nachweisen können, dass die Begrenzung der Arbeitszeit mit unzumutbaren wirtschaftlichen oder organisatorischen Problemen für das Unternehmen verbunden wäre. Bloße Organisationskonzepte reichten als Begründung einer Ablehnung nicht aus.

<sup>1</sup> ArbG Frankfurt, 18 Ca 6836/01.

### **Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Vergütung von nicht mehr abbaubaren Überstunden**

Können Überstunden wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr durch Freizeit ausgeglichen werden, haben Arbeitnehmer Anspruch auf entsprechende Bezahlung.<sup>1</sup>

Eine Betriebsvereinbarung, wonach für Überstunden lediglich Freizeitausgleich gewährt wird, steht diesem Grundsatz nicht entgegen. Das Zeitguthaben eines Arbeitnehmers ist rechtlich betrachtet eine Vorleistung. Damit entsteht zwangsläufig ein Vergütungsanspruch, wenn diese Vorleistungen vom Arbeitgeber nicht mehr mit Freistunden wieder ausgeglichen werden können. Dabei ist es unerheblich, aus welchen Gründen der Abbau der Überstunden nicht mehr möglich ist.

<sup>1</sup> LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 5.3.2002, 5 Sa 1153/01, dpa-Pressemitteilung v. 5.3.2002.

### **Jahressonderzahlung 2000 im Gebäudereinigerhandwerk**

Die Klägerin führte einen Musterprozess für zahlreiche gleich gelagerte Fälle im Gebäudereinigerhandwerk.<sup>1</sup> Sie ist als Reinigungskraft bei dem beklagten bundesweit tätigen Gebäudereinigungsunternehmen beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis ist der Rahmentarifvertrag für die gewerblich Beschäftigten im Gebäudereinigerhandwerk (RTV) in seiner jeweiligen Fassung anwendbar. Gem. § 15 des für allgemein verbindlich erklärten RTV vom 22. September 1995 (RTV-1995) hatte ein Arbeitnehmer nach sechsmonatiger Betriebszugehörigkeit (Stichtag 31. Oktober) Anspruch auf eine "Jahressondervergütung", die für die Jahre 1995 bis 1999 in Höhe nach gestaffeltes Vielfaches des zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Tarifstundenlohns betrug und mit dem Lohn für den Monat Oktober auszuzahlen war. Ausscheidende Beschäftigte hatten nach Erfüllung der sechsmonatigen Wartezeit einen Anspruch auf je 1/12 für jeden angefangenen Monat. Außerdem war ein Urlaubsgeld geregelt.

Dieser Tarifvertrag wurde arbeitgeberseitig zum 30.4.2000 gekündigt. Am 16. August 2000 vereinbarten die Tarifvertragsparteien einen neuen RTV, der zum 1. September 2000 in Kraft trat und ebenfalls zu diesem Datum für allgemein verbindlich erklärt wurde (RTV-2000). Gemäß dessen § 15 erhalten Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis am 1.1.2001 mindestens sechs Monate bestand, eine "Jahressonderzahlung" von "25 % im Jahr 2001", gestaffelt bis 85 % im Jahr 2004 des im April des Kalenderjahres vereinbarten tariflichen Monatsentgelts. Die Leistung wird jeweils zur Hälfte zu den Stichtagen 30.4. und 31.10. fällig. Eine gesonderte Urlaubsgeldregelung ist nicht mehr getroffen. Streit besteht im vorliegenden Verfahren darüber, ob für das Jahr 2000 ein Anspruch auf eine Sondervergütung besteht. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Sprungrevision der Klägerin hatte vor dem Zehnten Senat teilweise Erfolg.

Die Klägerin hat für die Zeit bis zum 31. August 2000 Anspruch auf die anteilige Jahressondervergütung aus dem nachwirkenden RTV-1995. Die Staffelung für die Jahre 1995 bis 1999 schloss einen Anspruch für das Jahr 2000 nicht aus. Der Anspruch entstand vielmehr in Höhe eines Zwölftels für jeden angefangenen Monat des Kalenderjahrs. Die Leistung wurde mit der Oktobervergütung fällig. Die Weitergeltung des RTV-1995 zum Fälligkeitszeitpunkt ist keine Anspruchsvoraussetzung.

Ab dem 1. September 2000 wurde die Nachwirkung jedoch durch den RTV-2000 beendet. Die die Jahressondervergütung und das Urlaubsgeld völlig neu strukturierende und vereinheitlichende Regelung über die "Jahressonderzahlung" löst den RTV-1995 vollständig ab. Daher besteht für die letzten vier Monate des Jahres 2000 kein Anspruch auf eine Sonderzahlung. Dieses Ergebnis entspricht dem Ziel der Neuregelung im Sinne einer Kostensenkung im Bereich zusätzlicher Leistungen.

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 20.3.2002, 10 AZR 501/01, BAG-Pressemitteilung Nr. 20/02.

### **Anscheinsbeweis der Privatnutzung eines betrieblichen Pkw durch Arbeitnehmer**

Die unentgeltliche private Nutzung betriebseigener Kraftfahrzeuge durch Arbeitnehmer gehört als geldwerter Vorteil zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Der Arbeitgeber muss den geldwerten Vorteil ermitteln und ihn dem Lohn oder Gehalt für die Berechnung der Lohnsteuer hinzurechnen. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

- Der Arbeitgeber setzt den geldwerten Vorteil mit monatlich 1 v. H. des auf volle 100 Euro abgerundeten inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Kosten für Sonderausstattungen und einschließlich der Umsatzsteuer an.
- Die für das Fahrzeug entstehenden Aufwendungen werden durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen.

Wird dem Arbeitnehmer ein Fahrzeug mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, es für Privatfahrten und/oder Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht zu nutzen, kann diese Untersagung der Privatnutzung der Besteuerung eines geldwerten Vorteils entgegenstehen. Der Arbeitgeber muss jedoch die Einhaltung seines Verbots überwachen. Eine Besteuerung ist auch nicht vorzunehmen, wenn wegen der besonderen Umstände des Falls die verbotene Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist, z. B. wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug nach seiner Arbeitszeit und am Wochenende auf dem Betriebsgelände abstellt und den Schlüssel abgibt.

Diese bereits vom Bundesministerium der Finanzen aufgestellten Grundsätze bestätigt das Finanzgericht Münster: Der Arbeitgeber muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Einhaltung des ausgesprochenen Verbots sichergestellt ist. Eine Kontrolle kann z. B. durch Überprüfung des Benzinverbrauchs und der Kilometerstände erfolgen.

### **Rechtliche Hinweise**

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.